



22/SN-182/ME von 3

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
**Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
1014 Wien**

Zl. 185/92

Mit dem GESETZENTWURF	
Zl.	68 -GE/1992
Datum:	31. AUG. 1992
Verteilt	1. Sep. 1992

Dr. Wimn

DVR: 0487864

PW/NC

Betrifft: Novellierungsentwürfe des Bundesministeriums für
 Wissenschaft und Forschung zum Universitäts-Organisationsgesetz (UOG), Kunsthochschul-Organisationsgesetz (KHOG) und zum Akademie-Organisationsgesetz (AOG)

GZ. 68.153/91-I/B/5B/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erreichte uns nach Fertigstellung des Gutachtens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und wird daher nachgereicht.

Wien, am 25. August 1992

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Walter SCHÜPPICH
 Präsident

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30



342/92

G. Zl.:

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

H. 185/92

Betreff:

Stellungnahme zu den Novellen zum UOG, KHOG u. AOG

An den
Österreichischen Rechtsanwalts-
kammertag

17.8.1992
Dr. S/R

Rotenturmstr. 13, Pf. 612
1010 Wien



a) FK Ref. Dr. Tölk
b) DN nachreiche
W, am 25.08.92

Sehr geehrte Herren Kollegen !

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erstattet zum UOG, KHOG und AOG nachstehende

S T E L L U N G N A H M E :

Die Novellierungsentwürfe werden grundsätzlich als ein Schritt in die Richtung der Gleichbehandlung begrüßt. Es wird aber folgender Einwand erhoben:

Zu § 106 a UOG, 25 AOG und 14 b KHOG:

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat nur ein Recht auf Akteneinsicht, Teilnahme an Kommissionen und ein Einspruchsrecht bzw. Aufsichtsrecht, anstatt eines konkreten Mitspracherechtes bei Einzelentscheidungen von Personalangelegenheiten.

Ein die Personalentscheidung aufschiebendes Einspruchsrecht kann eine Diskriminierung zwar in einem längeren Verfahren aufheben, effizienter ist jedoch ein konkretes Stimmrecht bei Personalentscheidungen im Einzelfall.

Ein Stimmrecht des Vorsitzenden nur für grundsätzliche Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Arbeitskreises fallen, bietet

keine Einflußmöglichkeit, um einer konkreten Diskriminierung im Einzelfall entgegenzuwirken.

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer meint also, wenn eine Novellierung ihr Ziel erreichen soll, so sollte der Schritt konsequent durchgeführt werden und nicht ein neues Gremium geschaffen werden, das in Wirklichkeit keine Entscheidungskompetenz hat.

Mit vorzüglicher kollegialer
Hochachtung



Der Präsident:

Werner Thurner

Referent: Dr. Elisabeth Simma, RA, Graz